

1.3 BEITRAGS- UND STEUERPFLICHT BEI ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT UND FREIWILLIGENARBEIT

Gültig ab 1. Januar 2022

Allgemein

Zur verwaltungsmässigen Vereinfachung haben die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten und die Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein die unten stehenden administrativen Regelungen für die Abrechnung von bezahlter ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit getroffen. Die steuerrechtliche Grundlage für die Befreiung von Unkostenentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit ist in Art. 15 Abs. 2 Bst. p SteG und Art. 9 SteV, und die Grundlage für die Befreiung von den AHV-IV-FAK-Beiträgen ist in Art. 38 Abs. 4 AHVG und Art. 10 Abs. 4 AHVV enthalten.

1 Ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeiten

Welche ehrenamtlichen und freiwilligen Tätigkeiten sind massgebend?

Die Regelung dieses Merkblattes erfasst bezahlte ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit, die für Vereine und Organisationen geleistet werden, welche einen ideellen Zweck verfolgen, nicht gewinnorientiert sind, in Liechtenstein tätig sind und einen grösseren, offenen Mitgliederkreis aufweisen (vgl. Art. 9 Bst. a SteV und Art. 10 Abs. 4 AHVV).

Solche Vereine und Organisationen sind:

- Gemeinnützige Vereine
- Geselligkeitsvereine
- Kulturvereine
- Kultusvereine
- Sportvereine und -verbände
- Wohltätige Vereine

2 Abrechnung und Befreiung

a) Welche Entschädigungen sind beitrags- und steuerfrei?

Entschädigungen, die von Vereinen und Organisationen an ihre Mitglieder als Vorstandsentschädigung oder für (gelegentliche) Arbeitseinsätze ausbezahlt werden, werden in Höhe von CHF 350.– monatlich bzw. CHF 4'200.– jährlich als Spesenvergütung und somit als **beitrags- und steuerfreie Unkostenentschädigung** anerkannt (Art. 9 Bst. b SteV und Art. 10 Abs. 4 AHVV).

Besteht die ehrenamtliche Tätigkeit in der Betreuung bzw. im Unterrichten von Personen, macht es für die Anerkennung als beitrags- und steuerfreie Unkostenentschädigung keinen Unterschied, ob es sich bei den betreuten bzw. unterrichteten Personen um Jugendliche oder Erwachsene handelt.

Ausserdem macht es keinen Unterschied, ob diese Tätigkeit zugunsten von Mitgliedern der Vereine bzw. der Organisation oder zugunsten von externen Personen erfolgt.

Voraussetzung ist jedoch für alle Fälle, dass die mit der anerkannten Unkostenentschädigung abgedeckten Spesen nicht noch zusätzlich separat vergütet werden. Die Unkostenentschädigung ist in der Buchhaltung der Vereine und Organisationen auch als solche auszuweisen.

Welche Entschädigungen sind nicht beitrags- und steuerfrei?

Nicht als solche [beitrags- und steuerfreie Unkostenentschädigung](#) gelten Entschädigungen für Personen, die in einem gewöhnlichen Arbeits- oder Auftragsverhältnis für die Vereine und Organisationen arbeiten.

b) Was passiert, wenn die Entschädigung die Limiten übersteigt?

Übersteigt die Entschädigung die Limiten gemäss Bst. a), gilt die über der Limite liegende Auszahlung vollumfänglich als beitrags- und steuerpflichtige Entschädigung.

Die Vereine und Organisationen haben in diesen Fällen auf Ende eines Jahres den Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten sowie der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein eine Lohnmeldung zu erstatten. Die Lohnmeldung muss Folgendes enthalten:

- Name, Vorname, Wohnort sowie AHV-Nummer des Entschädigungsempfängers;
- die Bruttoentschädigung sowie den beitrags- und steuerpflichtigen Entschädigungsanteil.

Zudem müssen die Vereine und Organisationen den Empfängerinnen und Empfängern der Entschädigung einen Lohnausweis ausstellen. Nähere Informationen finden Sie in den folgenden Dokumenten: [Kurzanleitung zu Lohnausweis](#) und [Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises](#).

- 3** Diese Regelung kann bei Bedarf mit Wirkung ab Beginn eines Kalenderjahres abgeändert werden.

Weitere Informationen

- 4** Dieses Merkblatt vermittelt Vereinen und Organisationen nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:

Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2 T +423 238 16 16
Postfach 84 F +423 238 16 00
9490 Vaduz ahv@ahv.li

www.ahv.li

Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein

Abteilung Steuerbezug/Administration
T +423 236 67 44
info.stv@llv.li